

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1997	Ausgegeben zu Wiesbaden am 25. Februar 1997	Nr. 3
------	---	-------

Tag	Inhalt	Seite
31. 1. 97	Zweite Verordnung zur Änderung der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung (VwKostO – MWVL) <i>Ändert GVBl. II 305-37</i>	26
4. 2. 97	Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten für die Ausführung der Rechtsvorschriften zum Transport gefährlicher Güter auf Straße, Schiene und Wasser <i>GVBl. II 61-46</i>	29
24. 1. 97	Verordnung über die Ämter für Straßen- und Verkehrswesen <i>GVBl. II 60-29</i>	32
4. 2. 97	Anordnung über die zuständige Behörde nach der BSE-Schutzverordnung . <i>GVBl. II 356-167</i>	34
5. 2. 97	Anordnung über Zuständigkeiten nach der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung <i>GVBl. II 356-168</i>	35

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich
des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung
(VwKostO – MWVL)*)**

Vom 31. Januar 1997

Auf Grund des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 3. Januar 1995 (GVBl. I S. 2) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verwaltungskostenordnung des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung vom 19. Mai 1994 (GVBl. I S. 225), geändert durch Verordnung vom 23. Januar 1996 (GVBl. I S. 15, 78), wird wie folgt geändert:

I. In § 1 wird nach dem Wort „Amtshandlungen“ der Klammerzusatz „(§ 1 Abs. 1 des Hessischen Verwaltungsko-

stengesetzes)“ eingefügt.

II. Nach § 2 wird folgender § 3 eingefügt:

„§ 3

Die im Verwaltungskostenverzeichnis genannten Rechtsvorschriften sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.“

III. Die bisherigen §§ 3 bis 5 werden §§ 4 bis 6.

IV. Die Anlage zur Verwaltungskostenordnung wird wie folgt geändert:

1. Nach Nr. 1 wird folgende Nr. 11 angefügt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr DM
1	2	3	4
11	Allgemeine Amtshandlungen		

2. Die bisherigen Nr. 11 bis 117 werden Nr. 111 bis 1117.

3. Nr. 1221 bis 12245 werden durch folgende Nr. 1221 bis 12225 ersetzt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr DM
1	2	3	4
1221	Bestellung oder Wiederbestellung (Verlängerung) zur Kursmaklerin oder zum Kursmakler		
12211	bis zu einem Jahr		3 400
12212	bis zu zwei Jahren		6 400
12213	bis zu drei Jahren		9 400
12214	bis zu vier Jahren		12 400
12215	bis zu fünf Jahren		15 400
1222	Bestellung oder Wiederbestellung (Verlängerung) zur Stellvertretung einer Kursmaklerin oder eines Kursmaklers		
12221	bis zu einem Jahr		1 400
12222	bis zu zwei Jahren		2 400
12223	bis zu drei Jahren		3 400
12224	bis zu vier Jahren		4 400
12225	bis zu fünf Jahren		5 400

4. In Nr. 1231 wird in Spalte 4 die Angabe „540 bis 3 120“ durch die Angabe „1 000 bis 10 000“ ersetzt.

5. In Nr. 1241 wird in Spalte 4 die Angabe „810 bis 1 560“ durch die Angabe „1 000 bis 5 000“ ersetzt.

6. In Nr. 22215 wird in Spalte 4 die Zahl „20“ durch die Zahl „35“ ersetzt.

7. Nr. 411 bis 413 werden durch folgende Nr. 410 bis 413 ersetzt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr DM
1	2	3	4
410	Die Auslagen für Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen sind mit der Gebühr abgegolten.		
411	Erlaubnis oder Sondernutzungserlaubnis für eine Zufahrt zur öffentlichen Straße		80 bis 1 000
412	Ausnahme, Genehmigung oder Erlaubnis zu einem Bauvorhaben an einer öffentlichen Straße		
4121	für eine Garage, einen Abstellplatz oder ein anderes Bauvorhaben ähnlich geringen Umfangs		
41211	für die erste bis fünfte Einheit	je Einheit	40
41212	für die sechste bis zehnte Einheit	je Einheit	20
41213	für jede weitere Einheit		15
4122	für ein Wohnhaus		
41221	für die erste bis fünfte Wohneinheit	je Wohneinheit	80
41222	für die sechste bis zehnte Wohneinheit	je Wohneinheit	40
41223	für jede weitere Wohneinheit	je Wohneinheit	30
4123	für ein gewerbliches Objekt		
41231	Gewerbe- oder Industriebetrieb, Gasthaus, Rasthaus, Hotel oder ähnliches Bauvorhaben		200 bis 3 000
41232	Tankstelle		150 bis 2 000
41233	anderes gewerbliches Bauvorhaben geringen Umfangs		30 bis 200
4124	für ein land- oder forstwirtschaftliches Gebäude, Sportanlage, Kulturhalle		60 bis 1 000
4125	für ein Bauvorhaben der Ver- oder Entsorgung		30 bis 200
4126	für eine Werbeanlage		
41261	bis 0,6 qm		60
41262	über 0,6 qm		120 bis 500
4127	für Aufschüttungen, Wälle, Wände	je lfd. m	5 mindestens 30
413	Erlaubnis oder Sondernutzungserlaubnis in sonstigen Fällen		60 bis 500

8. In Nr. 68512 wird in Spalte 4 die Zahl „2 000“ durch die Zahl „3 000“ ersetzt.

9. In Nr. 68513 wird in Spalte 4 die Zahl „3 000“ durch die Zahl „6 000“ ersetzt.

10. In Nr. 7122 wird in Spalte 4 die Angabe „400 bis 1 000“ durch die Angabe „600 bis 1 200“ ersetzt.

11. In Nr. 7142 wird in Spalte 4 die Angabe „120 bis 250“ durch die Angabe „150 bis 400“ ersetzt.

12. In Nr. 7155 werden in Spalte 2 die Worte „und Versetzung“ gestrichen.

13. In Nr. 7262 werden in Spalte 2 hinter dem Wort „Lagepläne“ die Worte „nach Nr. 7171“ angefügt.

14. Nach Nr. 73132 werden folgende Nr. 73133 bis 731332 angefügt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr DM
1	2	3	4
73133	Digitale Höhenlinien		
731331	ohne Geländestrukturen	je qkm	60 mindestens 200
731332	mit Geländestrukturen	je qkm	100 mindestens 200

15. In Nr. 7322 wird der Text in Spalte 2 durch das Wort „Vervielfältigungsgenehmigung“ ersetzt.

16. Nach Nr. 73233 werden als Nr. 7324 bis 73242 angefügt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr DM
1	2	3	4
7324	Digitalisierungsgenehmigung		
73241	für Landes- oder Kommunalbehörden	1 000 v. H. von Nr. 7321	
73242	für andere Antragsteller	2 000 v. H. von Nr. 7321	

17. In Nr. 733 wird der Text in Spalte 2 durch die Worte „Landeskartenwerke und entsprechende Auszüge“ ersetzt.

18. In Nr. 733332 wird in Spalte 4 die Zahl „1“ durch die Zahl „2,80“ ersetzt.

19. In Nr. 733412 wird in Spalte 4 die

Zahl „11“ durch die Zahl „14“ ersetzt.

20. In Nr. 733413 wird in Spalte 4 die Zahl „11“ durch die Zahl „14“ ersetzt.

21. Die Nr. 733414 erhält folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr DM
1	2	3	4
733414	Kartenaufnahme der Rheinlande durch Tranchot und von Müffling	je Kartenblatt	14

22. In Nr. 733415 wird in Spalte 4 die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.

23. Die Nr. 733416 erhält folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr DM
1	2	3	4
733416	Sonstige historische topographische Karten	je Kartenblatt	11

24. In Nr. 73342 wird in Spalte 4 die Zahl „8“ durch die Zahl „11“ ersetzt.

25. In Nr. 73361 wird in Spalte 4 die Zahl „40“ durch die Zahl „50“ ersetzt.

26. In Nr. 7341 wird in Spalte 4 die Angabe „30 bis 60“ durch die Angabe „30 bis 100“ ersetzt.

27. In Nr. 7342 wird in Spalte 4 die Angabe „50 bis 160“ durch die Angabe „50 bis 200“ ersetzt.

28. In Nr. 7343 wird in Spalte 4 die Angabe „20 bis 40“ durch die Angabe „20 bis 100“ ersetzt.

29. In Nr. 73441 wird in Spalte 4 die Zahl „20“ durch die Zahl „30“ ersetzt.

30. In Nr. 73442 wird in Spalte 4 die Zahl „100“ durch die Zahl „150“ ersetzt.

31. In Nr. 7351 wird in Spalte 4 die Zahl „6“ durch die Zahl „10“ ersetzt.

32. In den Anmerkungen zur Staffel B wird im 4. Absatz in der dritten Aufzählung am Ende des Halbsatzes hinter dem Wort „Grenzpunkte“ der Klammerzusatz „(ohne die Aufwendung für das Vermarktungsmaterial)“ angefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 1997 in Kraft.

Wiesbaden, den 31. Januar 1997

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Eichel

Der Minister der Finanzen
Starzächer

Der Minister für Wirtschaft,
Verkehr und Landesentwicklung

Klemm

**Verordnung
zur Bestimmung von Zuständigkeiten für die Ausführung
der Rechtsvorschriften
zum Transport gefährlicher Güter
auf Straße, Schiene und Wasser*)**

Vom 4. Februar 1997

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsordnungen vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1994 (GVBl. I S. 821), und des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3186), verordnet die Landesregierung und auf Grund des § 89 Abs. 3 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 31. März 1994 (GVBl. I S. 174, 284), geändert durch Gesetz vom 16. November 1995 (GVBl. I S. 502, GVBl. 1996 I S. 56), verordnet die Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz, der Ministerin für Frauen, Arbeit und Sozialordnung und der Ministerin für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit:

Erster Teil

Zuständigkeiten nach dem Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 1996 (BGBl. I S. 1019)

§ 1

(1) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Überwachung der Beförderung gefährlicher Güter nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter ist

1. während des Vorgangs der Ortsveränderung
 - a) auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen die Kreisordnungsbehörde,
 - b) auf der Schiene,
 - aa) soweit der Bahnbetrieb der Bergaufsicht unterliegt, das Bergamt,
 - bb) im übrigen die Kreisordnungsbehörde,
 - c) auf Binnenwasserstraßen das Hessische Wasserschutzpolizeiamt,
 - d) in den Binnenhäfen die Hafenbehörde;
2. am Ort der Übernahme und Ablieferung, des Verpackens und Auspackens gefährlicher Güter sowie des Be- und Entladens von Beförderungsmitteln

*) GVBl. II 61-46

- a) in den Betrieben, soweit sie der Bergaufsicht unterliegen, das Bergamt,
 - b) in den Bahnbetrieben, soweit sie nicht der Bergaufsicht unterliegen, die Kreisordnungsbehörde,
 - c) in den Binnenhäfen die Hafenbehörde;
3. im Falle der Nr. 1 Buchst. a. und d. sowie der Nr. 2 Buchst. c auch die örtlich zuständige Polizeibehörde.

(2) Im übrigen bleibt die Zuständigkeit der örtlichen Ordnungsbehörde nach § 1 Nr. 6 der Zuweisungsverordnung vom 18. Juli 1972 (GVBl. I S. 255), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. April 1992 (GVBl. I S. 135), in Verbindung mit § 89 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung für die Überwachung nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter unberührt.

Zweiter Teil

Zuständigkeiten nach der Gefahrgutverordnung Straße vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1886)

§ 2

Das für den Verkehr zuständige Ministerium ist

1. zuständige Stelle für die Zulassung von Ausnahmen nach § 5 Abs. 1,
 2. zuständige Behörde nach Randnummer 10 240 Abs. 3 der Anlage B und
 3. zuständige Behörde nach Anlage B Anhang B.1 a
- der Gefahrgutverordnung Straße.

§ 3

Straßenverkehrsbehörde nach § 7 Abs. 3 Satz 1 und 3 der Gefahrgutverordnung Straße und nach Landesrecht zuständige Behörde für die Erteilung der Bescheinigung nach § 7 Abs. 5 Satz 4 der Gefahrgutverordnung Straße ist die Kreisordnungsbehörde.

Dritter Teil

Zuständigkeiten nach der Anlage B zum Europäischen Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) in der Fassung vom 29. März 1996 (BGBl. II S. 480), geändert durch Verordnung vom 17. Juli 1996 (BGBl. II S. 1178)

§ 4

Für die Ausführung der Vorschriften für festverbundene Tanks (Tankfahrzeuge), Aufsetztanks und Gefäßbatterien des Anhangs B.1 a des ADR ist zuständig

1. das für Verkehr zuständige Ministerium für die Zulassung des Baumusters von Tanks nach Randnummer 211 140 des ADR,
2. im übrigen die Staatliche Technische Überwachung Hessen.

§ 5

(1) Folgende Maßnahmen obliegen der Kreisordnungsbehörde:

1. die Festlegung der Be- und Entladestellen von Fahrzeugen oder Großcontainern, auf die die Vorschriften über die Beförderung als „geschlossene Ladung“ anzuwenden sind, nach Randnummer 10 108 des ADR,
2. die Entgegennahme der Nachricht über das Verladen oder Abladen von gefährlichen Stoffen und Gegenständen an einer der Öffentlichkeit zugänglichen Stelle außerhalb von Ortschaften nach Randnummer 11 407 Abs. 1 Buchst. b oder 61 407 Abs. 1 Buchst. b des ADR,
3. die Anordnung der Anwesenheit eines Beauftragten auf dem Fahrzeug nach Randnummer 11 311 Abs. 1 Satz 2 des ADR,
4. die Bestimmung der Reihenfolge oder der Zusammensetzung von Kolonnen nach Randnummer 11 520 Abs. 2 des ADR.

(2) Örtlich zuständig ist in den Fällen des

1. Abs. 1 Nr. 1 und 2 die Kreisordnungsbehörde, in deren Bezirk beladen, verladen oder abgeladen werden soll,
2. Abs. 1 Nr. 3 und 4 die Kreisordnungsbehörde, in deren Bezirk der Transport beginnt.

§ 6

Zuständige Behörde für

1. die Erteilung der Erlaubnis zum Verladen oder Abladen von gefährlichen Stoffen und Gegenständen an einer der Öffentlichkeit zugänglichen Stelle innerhalb von Ortschaften nach Randnummer 11 407 Abs. 1 Buchst. a oder 61 407 Abs. 1 Buchst. a des ADR,
2. die Erteilung der Zustimmung für längeres Halten in der Nähe von Ortschaften oder Menschenansammlungen nach Randnummer 61 509 Satz 2 des ADR,
3. die Erteilung der Zustimmung für längeres Halten in der Nähe von Wohn- oder Stadtgebieten nach Randnummer 52 509 Satz 2 des ADR,
4. die Benachrichtigung nach Randnummer 10 507 Satz 1 des ADR, wenn die in dem haltenden oder parkenden

Fahrzeug beförderten gefährlichen Güter eine besondere Gefahr für den Straßenbenutzer bilden,
ist die örtliche Ordnungsbehörde.

Vierter Teil

Zuständigkeiten nach der Gefahrgutverordnung Eisenbahn in der Fassung vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1853)

§ 7

Zuständige Behörde für die Zulassung von Ausnahmen nach § 5 Abs. 1 der Gefahrgutverordnung Eisenbahn und nach Landesrecht zuständige Behörde nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 zur Durchführung der Verordnung im Bereich der übrigen Eisenbahnen ist das für Verkehr zuständige Ministerium.

Fünfter Teil

Zuständigkeiten nach der Gefahrgutverordnung Binnenschifffahrt vom 21. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3971), geändert durch Verordnung vom 18. Januar 1996 (BGBl. I S. 45)

§ 8

(1) Nach Landesrecht zuständige Stelle (Hafenbehörde) nach § 2 Abs. 4 Satz 2 der Gefahrgutverordnung Binnenschifffahrt ist die örtliche Ordnungsbehörde.

(2) Nach Landesrecht zuständige Behörde zur Entgegennahme der Mitteilung über eine unzustellbare Sendung sowie die Erteilung von Weisungen nach Randnummer 71 418 der Gefahrgutverordnung Binnenschifffahrt ist das Regierungspräsidium.

Sechster Teil

Zuständigkeiten nach der Gefahrgutverordnung See in der Fassung vom 24. August 1995 (BGBl. I S. 1078)

§ 9

Nach Landesrecht zuständige Behörde für die Zulassung von Ausnahmen nach § 18 Abs. 1 Satz 1 der Gefahrgutverordnung See ist das für Verkehr zuständige Ministerium.

Siebenter Teil

Zuständigkeiten nach der Gefahrgutbeauftragtenverordnung vom 12. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2185)

§ 10

(1) Zuständige Behörde nach § 1 Abs. 1 Satz 4 der Gefahrgutbeauftragtenverordnung und Überwachungsbehörde ist in den Fällen des § 1 Abs. 4 der Gefahrgutbeauftragtenverordnung

1. das Bergamt für die der Bergaufsicht unterliegenden Betriebe,

2. das Regierungspräsidium für Gemeinden sowie deren Eigenbetriebe,
3. das für Verkehr zuständige Ministerium für die obersten Landesbehörden.

(2) Im übrigen bleibt die Zuständigkeit der örtlichen Ordnungsbehörde nach § 1 Nr. 6 der Zuweisungsverordnung in Verbindung mit § 89 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung für die Überwachung nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter unberührt.

Achter Teil

Übertragung der Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 10 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter

§ 11

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 10 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter ist das Regierungspräsidium in Kassel als Bezirksordnungsbehörde, soweit in den §§ 12 und 13 die Befugnisse nicht anderen Behörden zugewiesen sind oder bundesrechtlich nicht die Zuständigkeit anderer Stellen begründet ist.

§ 12

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ord-

nungswidrigkeiten nach § 10 der Gefahrgutverordnung Straße ist die Kreisordnungsbehörde. Dies gilt nicht für die auf einer Bundesautobahn festgestellten Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1.

§ 13

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach

1. § 5 der Gefahrgutverordnung Binnenschifffahrt für den Bereich außerhalb der Bundeswasserstraßen und
2. § 6 der Gefahrgutbeauftragtenverordnung

ist die Kreisordnungsbehörde.

Neunter Teil

Schlußvorschriften

§ 14

Die Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten für die Ausführung der Rechtsvorschriften zum Transport gefährlicher Güter auf der Straße, Schiene und Wasser vom 10. November 1993 (GVBl. I S. 490)¹⁾ wird aufgehoben.

§ 15

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 4. Februar 1997

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Eichel

Der Minister
für Wirtschaft, Verkehr
und Landesentwicklung

Klemm

¹⁾ Hebt auf GVBl II 61-44

**Verordnung
über die Ämter für Straßen- und Verkehrswesen*)
Vom 24. Januar 1997**

Auf Grund des § 46 Abs. 6 des Hessischen Straßengesetzes vom 9. Oktober 1962 (GVBl. I S. 437), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1996 (GVBl. I S. 314), wird verordnet:

§ 1

(1) Die Ämter für Straßen- und Verkehrswesen haben ihren Dienstsitz für

1. den Landkreis Bergstraße und den Odenwaldkreis in Bensheim,
2. die Landkreise Darmstadt-Dieburg und Groß-Gerau und die Stadt Darmstadt in Darmstadt,
3. den Hochtaunuskreis, den Main-Taunus-Kreis, den Landkreis Offenbach, die Städte Frankfurt am Main und Offenbach in Frankfurt am Main,
4. den Rheingau-Taunus-Kreis und die Landeshauptstadt Wiesbaden in Wiesbaden,
5. den Wetteraukreis und den Main-Kinzig-Kreis in Gelnhausen,
6. den Landkreis Gießen und den Vogelsbergkreis in Schotten,
7. den Lahn-Dill-Kreis und den Landkreis Limburg-Weilburg in Dillenburg,
8. den Landkreis Marburg-Biedenkopf in Marburg,
9. den Landkreis Fulda in Fulda,
10. den Landkreis Hersfeld-Rotenburg und den Werra-Meißner-Kreis in Eschwege,
11. den Landkreis Kassel, den Schwalm-Eder-Kreis und die Stadt Kassel in Kassel,
12. den Landkreis Waldeck-Frankenberg in Bad Arolsen.

(2) Als Außenstellen werden zugeordnet

1. das bisherige Amt für Straßen- und Verkehrswesen Bad Hersfeld dem Amt für Straßen- und Verkehrswesen Eschwege,
2. das bisherige Amt für Straßen- und Verkehrswesen Gießen dem Amt für Straßen- und Verkehrswesen Schotten,
3. das bisherige Amt für Straßen- und Verkehrswesen Weilburg dem Amt für Straßen- und Verkehrswesen Dillenburg.

(3) Bis die erforderlichen räumlichen Voraussetzungen geschaffen worden sind, behalten die Ämter für Straßen- und Verkehrswesen, deren Dienstsitz durch Abs. 1 geändert wird, ihre bisherigen Dienstsitze bei.

(4) Die Bezeichnungen der Ämter für Straßen- und Verkehrswesen enthalten als Zusatz den Ortsnamen des Dienstsitzes.

§ 2

Es werden zugeordnet dem Amt für Straßen- und Verkehrswesen

1. **Bensheim**
die Straßenmeistereien Bad König, Beerfelden und Bensheim,
2. **Darmstadt**
die Straßenmeistereien Groß-Gerau und Groß-Umstadt sowie die Mischmeisterei Darmstadt,
3. **Frankfurt**
die Straßenmeistereien Hofheim, Offenbach und Usingen,
die Autobahnmeistereien Diedenbergen, Ehringhausen, Idstein, Langenselbold, Offenbach, Reiskirchen und Rüsselsheim
sowie die Mischmeisterei Frankfurt,
4. **Wiesbaden**
die Straßenmeistereien Bad Schwalbach, Geisenheim und Idstein,
5. **Gelnhausen**
die Straßenmeistereien Bruchköbel, Friedberg, Nidda, Sterbfritz und Wächtersbach,
6. **Schotten**
die Straßenmeistereien Alten-Buseck, Grebenhain, Grünberg, Homberg/Ohm und Lauterbach,
7. **Dillenburg**
die Straßenmeistereien Brechen, Dillenburg, Solms und Weilburg,
8. **Marburg**
die Straßenmeistereien Kirchhain, Marburg und Steffenberg,
9. **Fulda**
die Straßenmeistereien Gersfeld, Hünfeld und Neuhof,
10. **Eschwege**
die Straßenmeistereien Bad Hersfeld, Meißner, Ringgau, Rotenburg und Witzenhausen,
11. **Kassel**
die Straßenmeistereien Borken, Espenau, Melsungen, Oberweser, Schwalmstadt und Wolfhagen,
die Autobahnmeistereien Alsfeld, Baunatal, Fulda und Kirchheim
sowie die Mischmeisterei Gudensberg,

*) GVBl. II 60-29

12. **Bad Arolsen**

die Straßenmeistereien Bad Arolsen,
Bad Wildungen, Frankenberg und
Korbach.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1997
in Kraft.

Wiesbaden, den 24. Januar 1997

Der Hessische Minister
für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung
Klemm

**Anordnung
über die zuständige Behörde nach der BSE-Schutzverordnung*)**

Vom 4. Februar 1997

Auf Grund des § 28 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz in der Fassung vom 23. Juni 1978 (GVBl. I S. 401), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 1986 (GVBl. I S. 88), wird bestimmt:

§ 1

Zuständige Behörde nach der BSE-Schutzverordnung vom 27. Januar 1997 (BAnz. Nr. 18 vom 28. 1. 1997) ist in den Landkreisen der Landrat und in den kreisfreien Städten der Oberbürgermeister als Behörden der Landesverwaltung – Staatliches Amt für Lebensmittelüberwachung, Tierschutz und Veterinärwesen –.

§ 2

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 4. Februar 1997

Die Hessische Ministerin
für Frauen, Arbeit und Sozialordnung

Stolterfoht

*) GVBl. II 356-167

Anordnung über Zuständigkeiten nach der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung*)

Vom 5. Februar 1997

Auf Grund des § 28 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz in der Fassung vom 23. Juni 1978 (GVBl. I S. 401), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 1986 (GVBl. I S. 88), wird bestimmt:

§ 1

Zuständige Behörde nach der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung in der Fassung vom 31. März 1995 (BGBl. I S. 432), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. März 1996 (BGBl. I S. 528), ist

1. a) für die Erteilung von Genehmigungen nach § 7 oder § 31 Abs. 1 Satz 2,
- b) für die Genehmigung von Ausnahmen nach § 10 a Satz 2 oder § 24 a Satz 2,
- c) für die Untersagung des innergemeinschaftlichen Verbringens nach § 11 Abs. 2 oder der Einfuhr nach § 25 Abs. 3,
- d) für die Mitteilungen nach § 16 Satz 1,

- e) für die Entgegennahme von Bescheinigungen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 im Falle der Einfuhr aus Drittländern

das für das Veterinärwesen zuständige Ministerium,

2. a) für die Zulassungen nach § 12 Abs. 1, § 13 Abs. 1 Satz 1, § 13 a Abs. 1, § 14 a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 Nr. 2 oder Abs. 4 Nr. 2, § 15 Abs. 1, § 17, § 33,
- b) für die Anordnung des Ruhens der Zulassung nach § 17,
- c) für die Bestimmung nach § 33 Abs. 1 Satz 1
das Regierungspräsidium,
3. in allen übrigen Fällen in den Landkreisen der Landrat und in den kreisfreien Städten der Oberbürgermeister als Behörden der Landesverwaltung – Staatliches Amt für Lebensmittelüberwachung, Tierschutz und Veterinärwesen –.

§ 2

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 5. Februar 1997

Die Hessische Ministerin
für Frauen, Arbeit und Sozialordnung
Stolterfoht

*) GVBl. II 356-168

**Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen**

**Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 14 00
Druck: A. Bernecker GmbH & Co. Druckerei KG,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 12 89**

**Vertrieb und Abonnementverwaltung:
A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 5 31 26, Fax (0 56 61) 5 31 31**

**Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement.
Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember
müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorlie-
gen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen ent-
binden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträ-
gen und Schadensersatzleistungen.**

**Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 91,- DM einschl.
MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang
von 16 Seiten DM 7,-. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis
um 5,60 DM je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise vorste-
hen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.**